

TEIL B'

Text

1. Art der baulichen Nutzung nach § 9 B-Bau-G

Ställe für Kleintierhaltung im Mischgebiet sind ausgeschlossen Bau-N-Vo § 1 (4). Die ausnahmsweise zulässigen Wohnungen im Gewerbegebiet gem. § 8 (3) 1 Bau-N-Vo sind allgemein zulässig [Bau-N-Vo § 1 (5)].

2. Höhenlage der baulichen Anlagen nach § 9 (1d) B-Bau-G

~~Festgesetzt wird:~~ Die Fussbodenhöhen der erdgeschossigen Läden sind max. 20 cm höher als die vor den Eingängen liegenden Bürgersteige auszuführen.

3. Vorderflächen und Einfriedigungen

In den nicht überbaubaren Vorderflächen zwischen Gebäude- und Straßenbegrenzungslinie dürfen nur Nebenanlagen nach § 14 (2) Bau-N-Vo und Vitrinen errichtet werden. ~~Vordächer von Läden dürfen hineinragen, Zäune sind unzulässig. Alle Flächen vor den Läden sind mit Gehwegplatten auszuliegen.~~

GEÄNDERT GEM. ERL. MDI VOM 20.1.71

4. Gestaltung der baulichen Anlagen U. SATZ,-BESCHL. GEM.-VERTR. V. 12.3.71

Die Dächer der Vordergebäude sind mit max. 25° Neigung auszuführen, die der Garagen mit max. 5°. Die Silos haben sich in der Gestaltung den vorhandenen Silos anzupassen.

5. Maß der baulichen Nutzung nach § 9 (1a) B-Bau-G

Auf der mit "A" gekennzeichneten Fläche darf die festgesetzte Anzahl der Vollgeschosse bis zu einer Traufenhöhe von 20,00 m überschritten werden, wenn die GRZ und GFZ auf dem Baugrundstück eingehalten werden [§ 17 (5) Bau-N-Vo.]